



Ra. 96.





Renovirte
**Berg=
Ordnung**

Vor

Die Graffschafft Marck.

ANNO 1737.

Ue bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.



Er **F**riderich **W**il-
helm / von **G**ottes **G**na-
den / König in Preussen / Marggraff
zu Brandenburg / des Heil Röm. Reichs
Erg. Cämmerer und Churfürst/Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallan-

gia, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge Stättin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu
Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
Samin / Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Meurs / Graf
zu Hohenjollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklen-
burg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Herr zu Hohenstein / der
Landt Rostock / Stargard / Lauenburg / Bürow / Melap und Breda / &c. &c.

Thun kund und sigen hiemit jedermänniglich zu wissen. Nachdem der Allerhöchste Gott
Unsere Clevische und angeheylige Landt insonderheit die Graffschafft Marck mit allerhand-
bornemlich Steinkohlen Bergwercken / accegethat / selbige aber bishero nicht überall Berg-
männlich genuzet und gebraucht / auch die von unsrem Vorfahren Christmildesens Ge-
dächtnis / von Wesland Herzog **W**ILHELM zu Cleve in Anno 1541. aufgerichtete und
von **G**EORG **W**ILHELM Marggraf und Churfürst zu Brandenburg in Anno 1639. reno-
virte und publicirte Berg-Ordnung nicht gebörig observet worden / das Wir aber
allergnädigst gut und nötig gefunden / sothane Berg-Ordnung revidiren und nach denen
jetzigen Umständen verändern und einrichten zu lassen :

Wir setzen / ordnen und wollen demnach / das bey denen Bergwercken in unserm Clebi-
schen und angehörigen Landen / besonders in der Graffschafft Marck hinführo folgende Ord-
nung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

CAPUT I.

Von Schürffen.

§. 1. Einem jedwedem Liebhaber und Bergmann soll hiemit zugelassen und er-
laubet seyn / in gedachter Graffschafft ohne der Grund-Herren und Besizer der Gütcher
Einhalt oder Hinderung auf allerley Metall und Mineralien, insonderheit aber Stein-
Kohlen / nach Gängen / Flößen / Bäncken / Klüfften und Geschichten zu schürffen ; welcher
min einen dergleichen Gang / Flöz / Banck &c. entblößen und austrichten oder finden wird/
derselben soll der erste Finder / auch des ersten Finders Recht / nemlich eine Hund-Grube
à 42. Fuchter lang / die Maassen aber über und unter derselben / sollen dem ersten Nuthzer
verlichen werden.

2. Eff

§. 2. Sollten durch Klüfte gute Salz · Adern oder Quellen von ohngefehr entblößet und entdecket werden / so wollen Wir dieselbe vor Uns behalten / dem Finder aber nicht allein seine erweissliche aufgewandte Kosten restituiren / sondern auch nach Beschaffenheit und Bütigkeit der Quellen dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren.

§. 3. Diejenigen Entrepeneurs aber / welche auf ihren hazard oder Bergmännische gute Hoffnung und Glück schürffen wollen / können zu mehrer Sicherheit bey dem darzu bestellten zeitigen Bergmeister einen Schürff · Zettul abfordern / und sobald er etwas entblößet / oder erschürffet / so muß er solches zur Besichtigung anzeigen: Damit aber auch

§. 4. Das Feld keinem Vaulustigen Bergmann gesperrt werde / so sollen von dem Bergmeister oder Berg · Voigt keine unnötige Fristen verstatet werden.

C A P U T 2.

Von Muthen der Gänge und Bäncke.

§. 1. So bald ein Gang / Fildz oder Banck / sie führen Metall / Mineral oder Stein · Kohlen mit sich / erschürffet ist / so soll der Finder seine Fünd · Grube nach Berg · männischer Art muthen / die übrige Maassen unter und über der Fünd · Grube aber kan sowohl der erste Finder / als ein ander Erbhaber / wer selbige begehret / muthen und in Lehn nehmen

§. 2. So soll der Bergmeister auf denen Gebürgen so dem Berg · Amt anvertrauet sind / auf alle Metalle / Mineralien und Stein · Kohlen nach Bergüblicher Art und Bergrecht · Muthung anzunehmen / und zu verleihen Macht haben / und muß sich des nicht weigern / wenn er bey seiner Muthung gedencet zu schügen / bey erster Session des Berg · Amtes aber daon demselben referiren / damit solches in das Berg · Buch eingetragen werden könne.

§. 3. In dem Muth · Zettul oder der Muthung soll deutlich angeführet werden was der Lehnträger an Fünd · Gruben / Maassen oder Stollen gemuthet / an welchem Tage und Stunde es geschehen / und an welchem Gebürge das Gemuthete liezet / auch wie die Fünd · Grube / Maassen oder Stollen genennet werden. Und soll der Muth · Zettul folgendergestalt eingerichtet werden:

Ich } Endes benannte muthen und begehren Seiner Königlichen Maje.
Wir }
Ist ^{unser} _{meines}) allergnädigsten Königs und Herren freyes als { eine Fünd Grube
1. 2. 3. Maassen
Stollen }

auf allerhand { Metalle
Mineralien
Stein Kohlen } } des am (Berge) ^{heyde} belegenen Unterschürfften
{ Ganges
Banck oder
Flozes } namentlich { Glück auf
frisch auf
Friedrich } } benennet / mit bitte diesen Muth ·
Zettel zu registriren / und künfftig (mir) ^{uns} zu belehnen / und zu vermessen / auch
so viel möglich bey (mein) ^{unsern} Rechte zu schügen. So geschehen und gemuthet /
Hörde den 1735. Nachmittags um Uhr

Hans N.
Adams N.
Als Lehnträger.

§. 4. Sol

§. 4. Soll der Bergmeister in Annehmung der Muthungen getreu und nicht gefährlich handeln/ und dem ersten/so Lehne begehret selbiges nicht versagen und die Muthung so gleich in das Muth-, Verleihe-, und Bestätigungs-, Buch eintragen.

CAPVT 3.

Von Entblößen der Gänge und Flöze.

Der Lehnräger und ein jeder Aufnehmer neuer Zechen und Bergwerke / soll sofort nach gescheneher Muthung mit Fleiß daran sein/ daß er keinen gemutheten Gang/ Banck/ oder Flöz ꝛc. entblößen möge/ damit wenn dieses geschehen / und er es dem Bergmeister angezeigt hat / derselbe es besahren und in Augenschein nehmen muß/ da denn der Muthber in zeit von Vier Wochen es entblößen / und sich damit ordentlich beleiben lassen muß/ das Berg-Amt aber nach Bergüblichen Gebrauch darauf verleihen und bestättigen soll. Welche Beleihung denn erst nach entblößten Gänge ꝛc. und nicht eher geschehen soll.

CAPVT 4.

Von Verleihen und Bestättigen.

Hat der Bergmeister bey seiner Befahrung befunden / daß nach einer geschenehen Muthung / so vor allen Dingen erst nachgesehen werden muß / ein Gang ꝛc. entblößet ist/ so soll auf dessen abzustattenden mündlichen und schriftmäßigen Bericht das Berg-Amt wann die Muthung geschehen / auf was Gängen ꝛc. und auf welchen Tag u. id. Gebürge/ auch wenn / wie / und mit welchem Unterscheid / verlichen ist / alles mit Fleiß in das Muth-, Verleih- und Bestättigungs-, Buch eintragen lassen / davon auch dem Aufnehmer oder Lehnräger / wenn er es verlanget / wie es geschehen / Copia gegeben werden kan.

CAPVT 5.

Von denen Berg-Büchern.

§. 1. Der Bergschreiber soll auch über alle Fristen und Steuer / über alle Bescheide und Verträge / über alle Maassen und Lehne / wenn und wie die gegeben und vorgebracht werden / und zwar einer jeden Sache ein besonders Buch haben / und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden / darzn der Bergmeister einen und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben / um darinnen allemahl die Bücher / wenn man sie zum Einschreiben nicht gebrauchet / verschließen zu können; So dann

§. 2. Jemand zu seiner Nothdurst in obbemelzten Büchern / Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehrete / dem soll es wiederfahren / und der Bergmeister und Bergschreiber sollen niemand weigern Unterricht zu thun / und dasjenige Berg-Buch in denen Articula, worinnen dessen jemand benöthiget seyn möchte / vorlesen zu lassen / was / und wie verlichen ist ꝛc. damit daraus jederman dasjenige / was ihm zu wissen nötig / seiner Nothdurst nach erlangen könne.

S. 3. Die benöthigte Bücher bey unsern Bergwercken sollen folgende seyn/ als.

(a.) Das Muth. Berlethe. und Bestättigungs. Buch.

Darin werden verzeichnet/ die Lehnschaften / was ein jeder gemuthet / und wie Ihm nach seiner Muthung die Zechen/ Maassen und Stollen durch das Berg. Amt verliehen/ bestättiget / und vermesset seyn.

(b.) Das Nachlassungs. und Fristen. Buch.

Hierinnen werden die Zechen und deren Rechnung / wie sie ihre zugehörige Maassen / welche sie Wassers halber / oder sonst nicht belegen können / und auf Stollen und Rünste warten müssen / doch wie dieselben nächsten Quartals kaubhaft erhalten wollen / beschrie- ben / auf das sie von andern nicht frey gemacht werden dürfen.

In diesem Buch werden auch der Zechen. Fristen / wenn etwa eine Wassers. Unge- witters oder anderer zulänglicher Ursache wegen nicht beleet / und kaubhaft erhalten werden kan / und dahero bis zu einem andern Quartal gestript oder nachgelassen wird / beschrie- ben und registrirt.

Ingleichen werden auch die Steuern / Wasser. Geld / und der 4te Pfening / wie sie den Zechen auf Erkantnis des Bergmeisters und Geschwornen aufgelegt sind / notiret.

(c.) Das Vertrage. Buch.

In selbiges wird geschrie- ben und registrirt die Entscheidungen der Partheyen / so in Berg. Sachen streitig gewesen / welcherge- stalt und wie sie vertragen und vereiniget seyn / auch so einer dem andern Arrest oder Kummer auf Zechen / Kuxe / Berg / Gebäuden / Erg. und Stein. Kohlen anleget ic.

(d.) Das Recess. Buch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zeche ihre Quartal. Verrechnung an Berg. und Hütten. Kosten. Ferner was an Erg. oder Stein. Kohlen gewonnen / Silber Kupffer / Bley / Gley ic. ausgebracht und Geld dafür eingenommen / und was weiter die Zechen dem Rechnung. Extract noch an Schuld oder Borrath behal- ten. item was auf jedes Quartal vorzubusse angeleget / und wieviel Kuxe verlegt worden.

(e.) Das Gegen. Buch.

Darinnen findet man verzeichnet alle Gewerkschaften der Zechen mit ihren Na- men und werden darin einem jeden Gewerk auf sein Ansuchen seine Theile oder Kuxe / ob er dieselbe verkauft / und wie hoch / versenck / oder verpfändet / ab. und zugeschrie- ben.

(f.) Das Handels. Buch oder Berg. Protocoll.

Hierinnen werden die Diathschläge und Bedenken / was die Bergwerks. Offician- ten / als Berg. Director Bergmeister und Geschworener ic. jederzeit des Bergs und Hütte- wercks aller Zechen Anlegenheit / Nothgebrechen und Nutzen halber delibere- ren / han- deln und beschliessen / registrirt / davon auch jedesmal der Königl. Krieger. und Domainen. Cammer / Copiren zugeschickt werden sollen. Von diesen und allen vorher erwehnten Berg. Büchern müssen

S. 4. Nach Beschaffenheit und Wittläufigkeit derer Bergwerke alle Jahr / oder zwey auch wohl Drey Jahr neue Bücher gemacht / die alten wohl verträglich unter des Bergmeisters und Bergschreibers Verschluss niedergeleget / und beygehalten werden / da- mit wenn von denen verstorbenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist / man dieselben alle- zeit zum Nachschlagen finden könne.

CAPUT 6.

Von Erlängen des Schürffens / Muthen
und Bestättigen.

§. 1. Welcher Lehnträger seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Berg-Amtes/das es ein Gang/Wanck/oder Er Fldg sey/ in Vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestättigen lässet / dasselbe soll alsdenn wieder Uns frey gefallen seyn.

§. 2. Solte aber der Bergmeister aus genugsamnen Ursachen finden / das das Verleihen und Bestättigen in der gestzten Zeit nicht geschehen konte/ so kan er zwen auch höchstens dreyrnahl / und nicht öfter die Muthung erlangen / weiter aber keine Frist geben/ sondern soll alsdenn dem Berg-Amte davon referiren; Würde aber

§. 3. Bemercket / das ein Lehnträger sich zu seinem Vortheil und andern zum Schaden/ Fristen suchete /und seine Muthung verlangen ließe / dem soll es nicht verstatet/ und wenn es geschehen / unkräftig seyn.

CAPUT 7.

Von Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebenen neuen und alter Zechen.

§. 1. Damit keinem Liebhaber und Baulustigen Gewercken das Feld gesperrt werden möge/ so soll ein jeder Lehnträger sein gemuthetes / verliehenes und bestättigtes Feld in beständigen Fortbau erhalten / oder aber gewärtig seyn/ das es mit Vorwissen des Berg-Amtes frey gemacht werde / und sobald es durch einen Geschwornen frey gefahren / kan es von einem andern Baulustigen Liebhaber wieder gemuthet / und damit wie Caput 2. & 4. gemeidet / gehalten werden.

§. 2. Alte Schächte / Stollen und Strecken / so zum theil verbrochen oder verfürzet/ und insonderheit in die Tiefe wegen Wasser/ oder Unwissenheit nicht verfolget worden/ werden gleichfals wie die neuen / frey gemacht; hätten aber die alten Gewercke Lust ihren verlassene Gebäude selbst fortzubauen / so müssen sie sich desfalls von der Verleih und Bestättigung bey dem Berg-Amte melden / und sollen dergleichen alte gemuthete Gebäude Vier Wochen nach der Muthung erst bestättiget werden.

§. 3. Solte nun ohne des Bergmeisters Zulassung und Frist durch Geschworne oder Zwen Zeugen bewiesen / und darzethan werden / das auf einer Zeche / Gang / Wanck / Fldg/ oder Stollen in Vier Wochen nichts bauhaftig gehalten / und gearbeitet worden/ soll der Geschworne dem Vorsteher oder Lehnträger der Zeche zum erstenmahl des Freymachens warnen/ und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht nachleben / so soll dasselbe Lehn zum andernmahl ohne Wiederrede und Bebelffe durch den Geschwornen frey erkannt werden; Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Bergmeisters geschehen.

Caput 8.

CAPVT 8.

Wie sich die Auffnehmer aller Zechen halten sollen.

Ein jedweder Auffnehmer einer alten liegen gebliebenen Zeche / soll nach der Aufnahme / die Zeche / so er aufgenommen / öffentlich anschlagen / und den Anschlag 4. Wochen stehen lassen; Welche alte verzugebuste Gewercke nun ihre Theile wiederbauen wollen / denen soll er sie zukommen lassen / die übrige aber vor sich allein behalten / oder zum Theil andern überlassen. Derjenige aber welcher einen andern zum Schein eine Zeche oder Theil zuschreiben lässt / betrüglich handelt / und ungebührlichen Vortheil sucht / soll mit Ernst gestraft / und in demselben Lehn zu keinen Theilen gelassen werden.

CAPVT 9.

Von überschlagen und Vermessen der Maassen.

Wenn ein Gewerckschaft ihre Zeche und ihren Schache belegt / Kübel und Seil entwirft / und die Gewercke vom Berg. Amt begehren ihre Maasse zu überschlagen / und zu vermessen / so soll dasselbe es ihnen nicht versagen / sondern durch einen Anschlag öffentlich Vier Wochen vorher bekannt machen / wo / wenn und wem es vermessen will; Solten sich im überschlagen des Vermessen nicht völlige Maassen finden / so soll das Berg. Amt solches übrige Feld als eine überschuar bey den nächst liegenden Zechen austheilen / solte es aber Halbe und Viertheil Maasse darüber seyn / das soll das Berg. Amt sonderlich vertheilen.

CAPVT 10.

Von Schweren zum Vermessen und Verlocksteinen / auch Vorgehen der Schnur.

S. 1. Wenn der Bergmeister mit dem Geschworenen zum Vermessen an's Gebirge an Ort und Stelle kommen / so soll nach producirt Bezeichnung der Lehnt. a. zer oder wenn der nicht vorhanden / der Vorsieher der Zechen einen leiblichen Eyd schwören / das der Gang / Banck / oder Fldz / worauf er vermessen lassen will / sein rechter Lehntträger Gang seyn und das er seine Hund. Gruben und Maasse auf demselben und keinen andern Gang laut seiner Bezeichnung vermessen nehmen wolle: Nachdem abgelegten Eyd soll

S. 2. Der Bergmeister nach altem Bergwercks. Ge. rauch mit der Schune auf der Mitte des Houd. Baum's einer Hund. Grube / die Maasse aber bey Endigung der Hund. Grube anhalten / und dem Lehntträger oder Vorsieher (welcher allezeit der Schnur vorgehen soll) nachgehen und also nach Bergwercks hergebrachten und üblichen Gebrauch auf eine Hund. Grube 42. und eine Maass 28 Lachter Feldes in der länge und ewige Zeuffe vermessen und geben die Hund. Grube und jede Maasse aber zu Ende verlocksteinen / markieren und registrieren lassen.

§ 3. Nach

§. 3. Nach geschעהener Vermessung soll der Lehnträger oder Vorscheher der Zechen das vermessene Feld / und wie es geschehen in das Verleih- und Beschäftigungs- Buch registriren lassen / um als denn darnach seinen Berg- Bau anzustellen.

Darmit

§. 4. Die Lochsteine am Tage und die Erb- oder Marx- Scheide- Stufen in der Grube nicht verlohren werden / und ins Verassen kommen / so soll allezeit / so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf einer Zechen eingewiesen wird / der alte Steiger oder Schichtmeister nebst übergebung des Vorraths / die Lochsteine am Tage / die Erb- Stufen in der Grube / und was die Gewercken sonst mehr in Beziehung haben / in Gegenwart eines Geschwornen gründlich anzudeuten / berichten und übergeben / um künftig allen Irrthum und Streitigkeit zu vermeiden;

Würte sich auch

§. 5. Jemand unterstehen / die Lochsteine fürsächlich auszureissen / zu verrücken / die Erb- Stufen in der Grube betrüglischer weise auszubauen / zu verchmieren / zu verzimmern oder zu verfürzen / derselbe soll nach Beschaffenheit der Sache bey Verlust seiner Maasse und sonst noch weiter exemplarisch bestrafet werden.

C A P U T 11.

Von überfahung Klüffte und Gänge.

§. 1. Wenn Gewercken in ihren Maassen mit Stollen / Strecken / Querschlägen / oder andern Gebäuden / Gänge und Klüffte überfahren / so soll denen Gewercken zum Nutzen darauff ausgelänget werden / wo aber dieselbe verlassen und von andern mit Mutthen gesucht werden / so soll sie der Bergmeister nicht verleihen / sondern dieselbe denen Gewercken oder Ihren Vorscheher / welche sie überfahren haben / durch einen Geschwornen anbieten lassen.

Solten die Gewercken nun 4. Wochen nach dem Ansagen und Anbiethen solche Klüffte und Gänge nicht belegen / kan sie das Berg- Amt andern Vaulustigen verhen.

§. 2. Es sollen auch die Vorscheher derer Gewercke schuldig seyn / ihren Gewercken auf denen überfahrenen Klüfften und Gängen eine Fund- Grube mit denen nächstien Maassen ihres Gefallens zu strecken / und aufzunehmen schuldig seyn / und wenn sie es unterlassen / sollen sie bey denen Gewercken darüber zur Verantwortung gezogen werden.

C A P U T 12.

Von neu getroffenen Erz- oder Stein- Kohlen.

Zu welcher Zeit in eine Zechen Erz- oder Stein- Kohlen getroffen werden / das soll man dem Bergmeister unverzüglich melden / welcher es mit dem Geschwornen besichtigen / und wie es beschaffen registriren muß. Vor der Besichtigung aber dar nichts vom Erz oder Stein- Kohlen nachgeschlagen werden.

Caput 13.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht verfürzen soll.

§. 1. So man in einer Zeche die tieffste Stollen oder Strecken oder andere Orter stehen lassen/verzinnumern oder verfürzen will/ soll es dem Bergmeister zuvor angejaget werden/ es zu besichtigen/ ob es ohne Schaden geschehen möge/ und soll sich der Bergmeister des nicht weigern/ sondern die Besichtigung mit Fleiß thun/ oder daß es geschehe/ verfügen. Wenn und

§. 2. Eine Zeche/ Stollen oder Strecke mit Vorwissen des Bergmeisters aufgelassen und stehen geblieben ist/ so sollen selbige Orter/ Tieffste/ Strecken oder Stollen/ welche offen zu bleiben nötig sind/ doch nicht verzinnumert oder verfürzet werden/ und wer sich von Gewercken/ Steiger oder Arbeitern dergleichen unterstebet/ soll nicht nur exemplarisch gestrafft/ sondern auch den hinein geürzten und gewonnenen Berg wieder heraus zu schaffen/ angehalten/ auch ihm seine vorrätige Erze/ Steinkohlen/ Materialien ꝛc. nicht eher verabfolget werden/ bis alle sein gewonnener Berg zu Tage ausgefordert worden.

Von Erb-Stollen ihrer Gerechtigkeit und Erb-Zeuffe.

§. 1. Die Stollen sind die Schlüssel zu denen Gebürgen und daran befindlichen Bergwercken/ vermittelst welcher dieselbe aufgeschloffen und die in der Erden verborgene Gänge/ Klüfte/ Flöße und Bäncke und deren mit sich führende Schätze erdeckt/ die ermangelten Wetter ein- und die der Arbeit hinderlichen Wässer ab- und zu Tage ausgeführt werden/ dahero dieselbe auch bey allen Bergwercken zum beständigen Fortbau mit besondern Gerechtigkeiten/ wenn sie die Erbzeuffe erlanget haben/ versehen seyn;

Dahero soll

§. 2. Eines Erb-Stollens keine Erbzeuffe von Nasen nieder 10. Lachter und 1. Spanne seyn/ und wenn er diese Steiger gerade nieder hat/ auch mit seiner gebüh- lichen Wasser-Zeuge in eine Zeche und über die Schachte oder an den Ort kömmt/ wo Erz/ item Stein- Kohlen bricht/ einschlägt/ derselben Zechen Wetter bringet/ und Wasser be- nimmunt/ dem soll das Neunte und durch welche Zech der Erb-Stollen führt/ so lang der Stollen in den Maassen ist/ der 4te Pfennig/ und der Stollen Hieb gegeben werden.

Von Stollen-Zieh/ oder wie hoch ein Erb-Stollen das Erz/ oder Stein-Kohlen hauen mag.

Wenn ein Erb-Stollen in Maassen kömmt/ darinnen er Erz oder Stein-Kohlen küßt/ so können die Stöllner/ so den Erbstollen gemuchet und treiben/ das Fünft Biertheil
E.
eines

eines Lachter/ à 7. Werck Schube lang von der Wasser - Seige über sich bis an die Firsis/ und $\frac{1}{2}$ Lachter in die weite das Erz oder Stein / Kohlen weghauen / und zu sich nehmen.

CAPUT 16.

**Wenn ein Stollen Erz trifft / so keine Erb-
Teuffe und Gerechtigkeit hat.**

Wenn ein Stollen in eine Zeche oder Maaße einkommt / treffe Erz - oder Stein - Kohlen / und hätte die erforderte Erbieffe nicht / die ein Erb - Stollen haben soll / dasselbe Erz oder die Stein - Kohlen sollen der Maaße darin es gebrochen / und nicht dem Stöllner zustehen / doch sollen dieselbe Maaße / wenn sie das Erz oder Stein - Kohlen zu sich nehmen wollen / den Stöllnern / sofern das Erz schon gebrochen / die Kosten zu erstatten schuldig seyn.

CAPUT 17.

Die Gesprenge in Stollen nicht zu verstaten.

§. 1. Es soll ein jeder Erb - Stoll mit seiner Wasser - Seige so getrieben werden / daß er in 100. Lachter nicht über $\frac{1}{2}$ Lachter anlaufe und Nöthe kriege / aber keinen gestatet werden / darinnen Gesprenge zu machen / es bezehen sich denn höchstnötige und ohnunggängliche Ursachen / daß der Stollen erhaben werden müsse / welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag;

Wenn aber

§. 2. Eine Zeche Wasser oder Wetters wegen eines Stollens nötig bedürfte / ohne Gesprenge aber des Stollens keine Hülffe geschehen könnte / derselben Zeche mag der Stöllner doch mit Zulassung des Bergmeisters und ohne das nicht / mit dem Stoll Ort durch Gesprenge zu Hülffe kommen / und damit in derselben Zeche das Neundte und seine Stollen - Gerechtigkeit erlangen. Welcher Stollen aber

§. 3. ohne Erlaubnis des Bergmeisters seinen Stoll - Ort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen getrieben wird / der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben;

Was nun

§. 4. Denen Stöllnern vom Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubt und zugelassen sind / die sollen umständlich dem Berg - Handels - Buch einverleibet werden.

CAPUT 18.

**Daß kein Stöllner seine erste Wasser - Seige ver-
lassen / sencken oder erhöhen soll.**

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasser - Seige untergekrochen / dieselbige ausge-
zimmert / und Treckbretter drüber geschlagen / folglich sich gelagert hat / dem soll ohne Zu-

Zulassung keinesweges gestattet werden / seine Wasser. Seuche weder inner. noch außserhalb des Mundloches zu sencken oder tiefer zu holen / wenn es aber geschieht / soll es einstlich bestrafft werden / und er damit keine Gerechtigkeit erlangen / nebst der Straffe aber bey ihrer ersten Wasser. Seuche bleiben / auf das die Stollen / so darüber oder darunter angefangen / an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit wieder die Billigkeit nicht zu kurz kommen / desgleichen soll es auch mit den ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Wasser. Seugen so andern Stollen zum Schaden und der Zechen zum Nachtheil gereichen / gehalten werden.

CAPVT 19.

Mit was vor Teuffe ein Stollen den andern enterben soll.

Ein jeder Stollen / welcher 7. Lachter Seiger gerade Teuffe unter dem andern einbringt / Wasser benimt und Wetter bringet / der soll den andern enterben / und das Neunte erlangen.

CAPVT 20.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

S. 1. Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Bergmeisters eigennüchzig unterstehen / über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen / und also andere Stollen wieder die Billigkeit des Neunten zu enterben / wenn es auch gleich die Zechen / darinn es vorgekommen / gestattet wolte; Trüge sich es aber

S. 2. Zu / das ein Stöllner seinen Stoll. Ort so weit getrieben / und sein Wetter mit Fleiß gefasset hätte / das er wegen Wetter. Mangel nicht weiter fortkommen könnte / die Gewercken über den Stollen in ihren Maassen und Strecken die Arbeit aufstessen / oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wolten / dem Stollen zu helfen / so sollen Bergmeister und Geschworne alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registrieren / und wenn sie fürsehtliche Hindernungen des Bergwercks finden / können sie dem Stöllner über sich zu brechen / und ihme selbst Wetter zu machen und zu bringen gestatten / und nachlassen.

CAPVT 21.

Wenn ein Erb. Stollen den Orth wo Erz und Stein. Kohlen brechen / nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zechen kommt / und derselben ganzen Zechen Wetter bringet / und Wasser benimmt / wenn er gleich die Orter / alwo Erz und Stein. Kohlen bricht / mit

mit der Wasser-Geuge noch nicht erreicht / so soll ihm dennoch die Helffte vom Neuntem gegeben werden; So bald er aber die Wasser-Geuge an dem Ort / wo Erz und Stein-Kohlen brechen / bringet; soll er das Neunte ganz haben.

C A P U T 22.

Wo zwey Tieffste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erb-Stollen in eine Zeche kommt / und derselben ganze Zeche / weil zwey Tieffste darinn sind / nicht Wasser benehme / und Wetter brächte / sondern nur dem einen Tieffsten in dem andern nicht / und in dem unerklagenen bräche / Erz oder Stein-Kohlen / so soll er kein Neuntes haben / er habe denn in demselben Schacht wo Erz bricht / erschlagen / braucht aber der sündige Schacht oder Tieffste des Stollens zu Wasser und Wetter / so soll er auch halb Neuntes geben.

C A P U T 23.

Wenn Stoll-Orter aufgelassen / stehen bleiben
und Stufen geschlagen werden.

Wenn ein Stöllner oder Gewercke die Stoll-Orter auf oder stehen lassen / und Stufen geschlagen werden / sollen sie / wenn sie das Neunte haben wollen / ihren Stollen mit gerinnen Wasser-Geuge und offenen Mund-Loch allezeit in baulichen Wesen erhalten / und alle Quartal gleich andern Fund-Gruben und Maassen Anschnitt halten und verreeffen. Wena aber dergleichen Stollen verfällt / und eingeht / das man darauf nicht ein- und ausfahren könnte / auch zum Mund-Loch kein Wasser heraus liefe / dergleichen auch nicht verreeffter würde / so soll er kein Neuntes haben / sondern der Bergmeister soll denselben demjenigen der ihn zu erst begehret wie gebräuchlich / verleihen.

C A P U T 24.

Von Wassern so beym Bergwerken mit Stollen
Strecken und Köschen erschroten / und am
Tag gebracht werden.

Alle Wasser / so mit Stollen / im Bergwerken erschroten werden / soll der Berg-Meister demjenigen / so sie muthet und aufnimmt / nicht anders / als mit dem expressen Vorbehalt verleihen / das die Beleihung dem Bergwerck und bauenden Gewercken nicht schädlich sey / und das allezeit die Gewercke zu Aufbereitung der Erz- oder zu Kunst zeugen / diese Wasser ohnverhinderlich gebrauchen können.

Caput 25.

Bergmeister und Geschworne sollen gute Achtung auf den Berg-Bau geben / daß nützlich Bau angeleget / und gefordert / unnütze aber / insonderheit der eingerissene Raub-Bau auf Kohlen in Schächten und auf Stollen abgeschaffet werden.

§. 1. Nachdem einige Zeit her / insonderheit auf denen Kohlen-Bergwerken / unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet / und nur auf den Raub gebauet / die besten Kohlen aber in der Teuffe zu des Landes höchsten Schaden zurück gelassen und verstärket worden;

So sollen Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiß dahin sehen / daß künfftig ordentlich und besser auf Stollen / Strecken und in Schächten / zur Aufnahme derer Bergwerke und Nutzen derer Gewercke gebauet werde / keine Zeche mit überflüssigen Arbeitern besetzt / oder aber bey Führung des Baues in Schächten and auf Stollen in unnütze Kosten gesetzt werden / und was sie an schädlichen Bau / übrigen Arbeitern / oder andern Unrath befinden / das sollen sie alsobald abschaffen / was aber Vortheil schafft / angeben / worin ihnen auch die Gewercke Folge und Gehorsam leisten sollen.

Ingleichen

§. 2. Dahin sehen / daß auf allen Bäncken so viel möglich ist / das tieffste gestreckt / und eine Strecke unter der andern treiben / Pfeiler und Berg-Becken aber zur Conseruation des Bergwerks stehen und zurück gelassen / aber nicht verstärket / und auf Raub hinweg genommen / ein guter Bergmännischer Bau eingeführet / der unnütze und Raubbau aber gänzlich vermieiden und abgeschafft werde.

§. 3. Welche Gewercke in seiner Zeche / es sey dieselbe alt oder neu / das Tieffste nicht strecken / und Berg-Becken stehen lassen wollen / denselben sollen sie auch nicht zu lassen / die obern Orter allein zu belegen / und auf denn Ruin zu bauen;

Wie dam

§. 4. Das Berg-Mint / insonderheit der Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiß dahin sehen müssen / daß die Kohlen und Erze aus der Teuffe unter die Stollen / es geschehe vermittelst Maschinen / so durch Wasser / Thieren / Menschen / oder andern Bewegungs-Kräfte / wie sie anzubringen seyn / betrieben / heraus gefordert werden / und durchaus nicht gestatten / daß ein Gewercke / wie bisher gechehen / mit seiner Aetel-Drufft dem andern aus seinem rechtmäßigen Felde treiben dürfe / vielweniger zuzulassen / daß einer dem andern seine Schächte / Stollen 2c. 2c. ruiniren / einwerffe oder in Stücken hane; Derjenige nun / so dawieder gehandelt zu haben überführet wird / soll als ein Bergwerks-Schänder umb Einhundert Gold-Gulden bestraft / und wenn es ein Gewercke ist / noch überdem seiner Bergtheile und Kuxe ipso facto verlustig und selbige Uns anheim gefallen seyn.

D.

Caput 26.

CAPVT 26.

Von der Bierung / und wenn Gänge oder Bäncke
in der Teuffe zusammen / und einander in die
Bierung fallen.

§. 1. Die Bierung eines Ganges oder einer Banck ist 3 ½ Lachter ins hangende und 3 ½ Lachter ins liegende / oder aber 7 Lachter entweder ins hangende oder liegende allein. Solte es sich nun

§. 2. begeben / dasz Jwey am Tage von einander ausser denen Bierungen weit genug liegende Gänge oder Bäncke nach diverler Dohnlege / endlich in der Teuffe zusammen / und einander in die Bierung fallen / woraus Streit entstände / so soll Berg-Meister und Geschworne mit Zuziehung unverdächtiger Bergverständigen / wenn es nötig ist / auf den Augenschein fahren / die Sache besehen / wohl erwegen / und nach Befinden dem Jüngern im Felde anweisen und anhalten / dasz er dem Aelterm weichen / und die in seine Bierung gefallene Bäncke lassen müsse.

Wenn aber

§. 3. Ein oder andere Gewercke bey der gütlichen Weisung des Bergmeisters nicht acquiesciren will / so siehet ihm zwar frey / sein Recht weiter durch Bergrechtlicher Spruch nach vorher gemachter genugsamer Caution beym Berg-Amt und hürnecht weiter bey der Königlichen Krieger- und Domainen-Cammer auszumachen. Er muß aber deswegen die Kosten tragen / und die gewonnene Erze oder Kohlen nicht zu gute machen / noch verkaufen / was er aber vor dem Verboth über die Henge-Banck gefordert / das bleibt ihm. Es soll auch keiner

§. 4. Mit einem angenommenen Gang oder Banck auf andern Gängen die Bierung erlangen / er habe es dann / wie sichs gebühret / mit seinem belehnten Gang bewiesen / alsdenn kan er seine Gerechtigkeit und Bierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit erlangen.

CAPVT 27.

Von des Geschwornen Amt und Befehl / wie er fah-
ren / Nutzen befördern / und Schaden ab-
wenden soll.

§. 1. Die Geschworne soll alle 14. Tage eine jegliche Zeche in seinem angesehnen Revier ein und wo es nötig zweymahl selbst besahren / und darbey sich genau erkundigen / ob gut / oder auf dem Raub gebauet wird / auch selbst Anweisung thun / dasz alles denen Gewercken und gemeinen Bergwercken zum Nutzen betrieben und gehandelt werde / und wie er es befunde / dem Bergmeister berichten / damit / wenn was verändertliches vorgefallen / bey der nächsten Berg-Amts Session darüber deliberiret / und ein Schluß abgefasset werden könne.

§. 2. Soll

§. 2. Soll er dem Bergmeister gehorsam seyn und willig berichten / was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird.

§. 3. Mit denen Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben / als sein Amt erfordert / und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten.

§. 4. In Freymachen der Zechen / Maassen oder Stollen / soll sich der Geschworne aufrichtig / unpartheyisch und unverweisslich halten / auf das niemand bevortheilet werde.

C A P V T 28.

Wie der Geschworne die Bedinge machen / und wie Er damit verfahren soll.

§. 1. So oft es denen Gewercken und allgemeinen Bergbau notig ist / soll der Geschworne die Bedinge selbst machen / zu dem Ende muß er zuvor die Orter besichtigen / das Gestein / Erz - oder Kohlen behauen / die Umstände der Forderung / Wasser und andere Kosten darbey gründlich erwegen / und das Bedinge aufs genaueste machen / damit die Gewercke nicht übersehet werden / der Arbeiter aber auch nicht zu kurz komme / sondern nach der gemachten Arbeit / langen oder kurzen Schicht ein proportionirliches / etwa in Acht Stunden á 10. bis 12. Stüber erübrige / nicht aber wie anezo geschieht / vor 5. á 6. Stunden 25. á 30. Stüber bekomme.

§. 2. Soll er bey Vermeidung der Cassation und schwerer Straffe sich nicht unterstehen und gelüsten lassen / vor denen gemachten Bedingen zu participiren.

Desgleichen sollen

§. 3. Weder Schichtmeister noch Steiger an den Bedingen einen Antheil oder Genuß davon haben / es geschehe unter was Vorwand es wolle / bey Vermeidung schwerer Straffe.

C A P U T 29.

Wie sich die Hauer mit denen Bedingen / und wenn sie darauf nicht auskommen können / verhalten sollen.

Diejenige Hauer / welche Bedinge angenommen / sollen sie treu und fleißig verfahren / und heraus schlagen / auch nichts mehr davon / als ihren gesetzten Lohn zu gewarten haben : Solten aber Verhinderung wegen Wasser und Wetter Mangel vorkommen / oder andere redliche Ursachen / das die Hauer nicht zukommen können / alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Bedinge so einrichten / damit denen fleißigen Arbeitern / die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

Caput 30.

CAPUT 30.

**Daß die Arbeiter von keinem Gedinge oder Arbeit
entweichen / sondern gebühlicher Weise abkeh-
ren sollen.**

§. 1. Welcher Hauer oder Arbeiter von seiner angenommenen Arbeit und Ge-
dinge entweicht / und nicht / wie sich gebühret / abkehren würde / derselbe soll auf andern
Zeichen und privat Arbeit nicht angelegert / sondern noch darzu bestraft werden / sein
zurück stehendes Lohn aber denen Gewercken zu gute kommen;

Wolte aber

§. 2. Ein Bergmann seine Arbeit oder Gedinge auflassen / und sich weiter ver-
suchen / soll er selbiges 14 Tage vorher dem Bergmeister und Geschworenen ansagen/
und nach Verlauff dieser Zeit sein Lohn und einen Abkehr Zettel erhalten / ohne der-
gleichen Abkehr Zettel / muß

§. 3. Kein Steiger oder Gewercke einen von der Arbeit entwichenen Arbeiter an-
legen und Forderung geben.

CAPUT 31.

**Von der Stein-Kohlen Forderung und
deren Wegmessung.**

Nachdem bißhero auf den meisten Bergwercken / wo Stein-Kohlen gefordert wer-
den / die böse Gewohnheit eingerissen / daß sich die Hauer und Arbeiter an statt Lohns die
beste Stücke an Stein-Kohlen aussuchen / und nach ihren Gefallen verkaufen / die
schlechteste und kleinste aber zum Schaden der Gewercken und der Abnehmer allein
stürzen / so soll

§. 1. Diese Art mit Stein-Kohlen auszuwählen und selbige auszusuchen / hier-
mit gänzlich cessiren und verboten seyn / und sich keine Arbeiter ferner untersehen / aus
denen Kohlen die Stücke auszusuchen / und selbst auszulohnen / sondern denselben wird
künftig der Schichtmeister mit Geld auszulohnen.

Zu dem Ende müssen

§. 2. Von nun an die aus denen Schächten geforderte Stein-Kohlen nach einem
richtigen Maaß oder Ringel / welcher nach Verunschen Maaß Ein Scheffel halten
soll / wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durcheinander fallen / heraus gefordert /
und nicht auf besondere / sondern auf einen Haufen / auch nach Befinden und Menge
des Vorraths auf 2. Haufen durch die Haspel-Knechte gefürget und gelaufen werden.

§. 3 Die Wegmessung der Kohlen geschieht gleichfalls wie bey der Forderung
mit einem richtig genahinten Ringel / damit ein Abnehmer vor sein Geld so viel und
gute Kohlen erhalte / wie der andere / und nicht einem erlaubt seyn / zum Nachtheil derer
Gewercke und anderer Abnehmer die Stücke auszusuchen oder auszuziehen.

§ 4. Die

§. 4. Die Stein-Kohlen / welche zum Sals-Cocturen gellefert werden / müssen aufm Salswerck / die dafelbst die bestellte und verpflichtete Kohlen-Messer nach dem eingewöhnten Maass messen / und über den Eupfang dem Liveranten einen Schein geben / welchen er dem Kohlen-Messer der Zeche / wo die Kohlen geladen worden / zuzustellen hat.

CAPUT 32.

Was vor Steiger anzunehmen seyn / und wie sie sich gegen die Hauer verhalten und acht haben sollen.

§. 1. Zu denen Steigern sollen Berg- u. Bauverständige Bergleute / welche ein gutes Zeugniß haben / mit der Arbeit auf denen Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen / die Zimmerung / auch Kunst- und Pompenwerck verstehen / angenommen werden / dieselbe sollen

§. 2. gute Achtung haben / daß die Hauer und Arbeiter zur rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren / bis die Schicht zu Ende / denen Arbeitern fleißig nachfahren / und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrifft / dem Bergmeister und Geschwornen zur Bestrafung anzeigen

§. 3. Arbeiter / welche die Arbeit noch nicht verstehen / die sollen sie erst treulich unterweisen / anlernen und fleißig zur Arbeit anhalten / damit sie denen Gewercken mit Nutzen arbeiten lernen

§. 4. Auf alles Berg-Gezäh und Berg-Materialien gute Acht haben / daß nichts ermangele / aber auch nicht überflüssig angeschaffet werde / auch nicht gestattet / daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

CAPUT 33.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren / und wie die Schichten gehalten werden sollen.

§. 1. Die Bergleute und Berg-Arbeiter sollen allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht / bis 12. Uhr / die andere Schicht / von 12. Uhr Mittags / bis 8 Uhr Abends / und die dritte von 8. Uhr Abends bis 4. Uhr früh anfahren / und also 8. Stunden beständig in der Arbeit seyn / auch nicht eher ausfahren bis diese 8. Stunden verlossen und sie ausgeklopset werden.

§. 2. Auch kein Bergman wegen Ehehafften oder andern erheblichen Ursachen willen nachgelassen seyn / seine Schicht mit einem andern zu verwechseln / sondern er muß es zuvor melden / und von Geschwornen oder Steiger Urlaub darzu haben.

§. 3. Auf welcher Zeche niche Zwen Schichten gearbeitet werden / da soll der Berg-Meister die Nachtschicht nicht gestatten / wo aber nur eine Schicht verfahren wird / da muß man alle wege die Frühschicht darzu nehmen.

E.

§. 4. Kei-

§. 4. Keinem Hauer oder Arbeiter wird Zwey Schichten in einem Tage/ weder in einer noch auf zwey Zechen zu machen und zu verfahren erlaubet / aber auch nicht gewehret / ihm selbst oder andern um Lohn bey seiner Besole zu arbeiten oder zu schärfen.

C A P V T 34.

Wer die Schicht-Meister und Steiger annehmen
und absetzen soll.

§. 1. Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Berg-Amt angenommen/ auch jedesmahl darauf gesehen werden / daß fleißige / verständige und getreue Leute darzu in Vorschlag kommen / und nach einer ihnen vom Berg-Amt ertheilten Instruction verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch / nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Casse hat / Caution bestellen.

§. 2. Keinen Gewercken ist erlaubt / einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amt zu entsetzen / sondern wenn Gewercke wider dieselbe etwas zu klagen haben / so sollen sie die Klage beym Berg-Amt übergeben / und nach Befinden müssen Schichtmeister und Steiger alsdenn vom Berg-Amt gestraffet / oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3. Wolten aber die Gewercke einen aus ihrer Societæt oder sonst zum Schichtmeister oder Vorficher der Zeche erwehlen / und in Vorschlag bringen / so siehet selbiges ihnen zwar frey / es muß aber eine solche Verlöbñ und Subjectum seyn / die darzu müsslich und der Arbeit erfahren / und vom Berg-Amt tüchtig erkant wird / und in des Berg-Amt Pflichten stehe.

C A P V T 35.

Wie sich Schicht-Meister und Steiger bey ihren
Dienstern verhalten / dieselbe selbst verwalten und sich
an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1. Dieselbe sollen denen Berg-Beamten und Gewercken von allem / wann sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen / gründlich und guten Bericht geben: Demjenigen aber welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nötig sind / sollen sie nicht berichten / sondern aus Berg-Amt verweisen / auch Niemanden ohne Vorwissen des Berg-Meisters in die Grube zu fahren / erlauben / oder selbst mit hinein nehmen.

§. 2. Sollen sie weder von vorrätigem Geld noch Bergwerks Materialien ohne Erlaubniß des Bergmeisters von einer Zeche auf die andere et was verleihen / und müssen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen / Geld und Materialien auch treulich verwahren:

§. 3. Ihre Dienste selbst versehen / und dabero in Schreiben und rechnen erfahren seyn / nicht aber durch andere verwalten lassen / es geschehe denn Krankheit oder anderer Eshaf-ten wegen / doch alles mit Vorwissen des Bergmeisters.

§. 4. Schicht-

§. 4. Schichtmeister / Steiger und Arbeiter sollen mit ihren gesetzten Lohn sich begnügen lassen / und keinesweges einen Genuß bey dem Einkauf der Materialien / an Bedingungen oder durch was vor Handhabung und Practiquen es geschehen könnte / sich anmassen / sondern alle Berg-Materialien denen Gewercken zum besten auf das allergenauße anschaffen.

CAPVT 36.

Schicht-Meister und Steiger dürfen die Arbeiter nicht in der Kost haben / auf denen Zechen kein Bier schencken / den guten Montag oder die Biersecht nicht gestatten / keine gemietete Jungen zur Aufwartung halten / oder blinde Hauer führen / und falsche Schichte schreiben.

§. 1. Weder Schichtmeister noch Steiger sollen einen Arbeiter oder Hauer nötigen / oder sonst in andere Wege dahin verleiten / die Kost bey ihm zu nehmen / sein eigen Bier sowenig / als ander Bier auszutrinken bereuen / dieserhalb auch keinen Arbeiter an noch ablegen / oder an der Arbeit und Bedinge einen Vortheil genießen lassen.

§. 2. Sollen sie sich auch nicht untersehen / auf denen Schächten Bier und Brantwein zu schencken / oder Kost-Gänger zu halten / sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht soll ein jeder nach Hause gehen / und auf den Zechen kein Bier-Schanek geduldet werden.

§. 3. Schichtmeister und Steiger müssen auch treulich dahin sehen / daß weder Steiger noch Arbeiter keiner einen guten Montag noch sonst in der Woche Bier-Schichten machen / und die Arbeit versäumen: Dieselbe dürfen auch

§. 4. sich keine gemietete Jungen / Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten / und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen / oder auf eine andere Art so genannte blinde Hauer führen / falsche Schichten verschreiben / und Maghamelen treiben / obiges alles so denen Gewercken und gemeinem Berg-Bau sehr schädlich / soll

§. 5. vom Berg-Amt exemplarisch bestraft / und dergleichen Unordnung nicht geduldet werden.

CAPVT 37.

Berg-Beamte und Diener sollen keine Befreunde oder Verwandte seyn / und wieder Schicht-Meister auf den Steiger Achtung haben soll.

§. 1. Die vornehmste Berg-Amts-Personen sollen nicht Vater und Sohn / oder sonst mit naher Freund- und Schwägerichafft / zumahl wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen / einander verwand seyn / damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

§. 2. Schicht-

§. 2. Schichtmeister und Steiger sollen auf einer Zeche auch keine Brüder oder Vettern seyn / sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben / welche denen Gewercken und Berg-Baunachtlich seyn konte / sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer acht haben / daß sie rechte Schichte halten / und einen guten Bau führen / nichts in der Grube von Erz oder Stein . Kohlen versehen / verzimmern oder verschmieren.

C A P V T 38.

Wieviel Zechen ein Schichtmeister versorgen / und wie er seine Rechnung / als den Anschnitt / die Lohnung darüber führen / und das Verlesen oder Anschnitt halten soll.

§. 1. Einem Schichtmeister oder Vorsteher kan bey Stein . Kohlen Bergwerken wohl 6. bis 8. Zechen zu versehen und zu versorgen gestattet werden / ein mehrers aber nicht.

§. 2. Muß er alle Vier Wochen die Rechnungen als den Anschnitt und die Lohnung machen / worin zu finden / was an Erz / Stein . Kohlen / Geld / Zubusse / Überschuß zc. vom vorigen Monat im Bestand gewesen / darzu eingenommen / davon ausgegeben / und wieder Vorrath geblieben ist / insonderheit aber nach einem von Geschwornen gemachten Bedinge . Zettel die Rechnungen einrichten / welcher Beding . Zettel aber vorher vom Bergmeister revidiret / und unterschrieben seyn muß ;

Und dieserwegen ist dem Schichtmeister / wie er sich von Punct zu Punct damit verhalten soll / eine absonderliche deutliche schriftliche Instruction vom Berg . Amt zuzustellen / und auszufertigen.

§. 3. Sobald er mit seiner Lohnung / Anschnitt und Rechnung / welche mit einander quadriren müssen / fertig ist / muß er sie zur Revision dem Bergschreiber einsenden / und nach der Revision an dem darzu bestimmten Berg . Amts . Tag / nemlich 8 Tage hernach vor dem Berg . Amts . Collegio öffentlich vorlesen

§. 4. Schichtmeister oder Vorsteher / wenn sie ihre Rechnung als den Anschnitt die Lohnung und Materialien Rechnungen / wenn sie dieselbe nicht selber schreiben / sollen denen Gewercken keine absonderliche Schreib . Gebühren dafür in Rechnung ansetzen / sondern sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen.

§. 5. Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel / rein und sauber / unradiret / deutlich / klar und lauter exprimiret / und mit Fleiß geschrieben seyn / anders soll keine angenommen / sondern wieder zurück gegeben werden.

C A P U T 39.

Von Verlesen oder Anschnitt halten / und ausloshnen / und wie es damit zu halten.

§. 1. Alle 4. Wochen sollen die Rechnungen / als Lohnung und Anschnitt einer jeden Zeche und Gewerckschaft durch ihren Vorsieher oder Schichtmeister vorm Berg . Amt

in Weſſen der ſämtlichen Berg-Amts-Glieder / als Berg-Richter / Bergmeiſter und Beſchworenen / ingleichen des Steigers nach vorhergegangener Reviſion öffentlich laut und vernemlich hergeleſen werden / damit ein jeder ſo darbey noch etwas einzutenden hätte / ſelbiges anzeigen und anhören könne / wie denen Gewercken vorgeſtanden / und mit ihrem Guth gewirtſchaftet werden.

§. 2. Nach Verleſung einer jeden Zechen/Regiſter / ſoll über den Berg-Bau zugleich delibereiret und regiſtriret werden / wie derſelbe denen Gewercken zum Beſten fortzuſetzen ſey; Die Rechnungen werden von ſämtlichen Beaupten unterſchrieben und verwahrlich niedergeleget / alsden wird

§. 3. Das beyim Verleſen gehaltene Protocoll abſchriftlich an die Königl. Eley-Märckiſche Krieger- und Domainen-Cammer eingeſandt

§. 4. Die Auslohnung derer Arbeiter und Handwercks-Leute ſoll von 4. zu 4. Wochen nach dem Verleſen / und allezeit im Weſſen des Bergmeiſters und Ober-Schichtmeiſters gechehen daſern jedoch ein oder ander Berg Arbeiter wegen der Lohnung nicht 4. Wochen warten könte / ſo kann ihm inbeſſen etwas auf Abſchlag bezahlet werden;

Conſten muß der Schichtmeiſter denen Arbeitern das Lohn ſelbſt an eben der Münge / wie er ſie bekommen / und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen / noch weniger ihnen das Lohn ſchuldig bleiben und zurück behalten / es gechehe denn auf Ordre des Berg-Amts.

§. 5. Das Geld zur Auslohnung ſoll derſelbe von dem Obr-Schichtmeiſter empfangen / welchem auch das Geld vor verkaufte Kohlen vorher eingelieſert werden muß / zu welchem Ende ſich der Schichtmeiſter vor und nach der Lohnung mit dem Ober-Schichtmeiſter zu berechnen hat / und muß übrigens jezt gedachter Ober-Schichtmeiſter wegen der Einnahme und Ausgabe und deren richtigen Berechnung gehörige und zureichende Caution, wenigſtens von 3. bis 400 Rthlr beſtellen.

CAPUT 40.

Von Quatember = Geld / wie es zu geben / auch wenn Zechen zwischen den Quartalen auſlaſſen / und ins Freye kommen oder liegen bleiben.

§. 1. In Erhaltung der Berg-Amts-Bedienten / welche hauptſächlich zum Beſten der Gewercke beſtellt worden / und deren Nutzen ſie auf alle Weiſe ſuchen müſſen / ſollen die Zechen von ihren Gangbaren Schächten / das ſo genante Quatember-Geld / weſhalb in der alten Berg-Ordnung de Anno 1541. Cap. 41. auch bereits etwas verordnet / und feſte geſetzt worden / geben / und zwar von denen gangbaren Schächten / nach einer deſhalb alle Jahr zumachenden Repartition, auf ſo viel als zu Unterhaltung des Berg-Amts und ſonſt zum Behuf der Bergwercke erfordert wird.

§. 2. Wenn auch zwischen denen Quartalen / Zechen liegen bleiben / ins Freye kommen / oder von Gewercken aufgelaſſen werden / ſo ſoll nicht allein der Zechen Rechnung abgeleget /

§.

leget / sondern auch das Quatember - Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3. Wenn Erb - Stollen Maasse haben und zugleich Kohlen debitiren / so sollen sie von den Maassen / nicht aber von Stollen / liegenden gangbaren Kohlen Schächten das Quatember - Geld erheben; Wenn er aber dergleichen nicht hat / so soll von dem Stollen das Quatember - Geld quartaliter mit 1. Dithir. bezahlet werden.

§. 4. Über die Eincaßirung dieser Gelder führet der Veranschreiber Rechnung / seget Geld und Rechnung, in eine darzu gemachte Cassé oder Lade / worzu er und der Bergmeister besondere Schlüssel haben / und zahlet Quartaliter die Besoldung davon aus / weshalb denn auch wegen der übrigen einzunehmenden Gelder er zureichende Caution bestellen muß.

C A P V T 41.

Über allen Vorrath auf den Zechen / es sey Metall, Stein - Kohlen / oder Berg - und Bau - Materialien, soll der Schicht - Meister alle Quartal eine Materialien - Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorseher der Zeche sollen quartaliter von allem Vorrath / an Metall, Stein - Kohlen / Bergbau - Materialien / und Gebühre auch allen andern denen Gewercken zuständige Sacken / eine Rechnung dem Berg - Amt übergeben; welche der Geschworne vorher von Sträck zu Sträck nachsehen / und sich alles zeigen lassen muß / nachhero attestiren soll / ob alles vorhanden / auf das die Gewercken nicht benüctet werden.

C A P V T 42.

Die Berg - Beamte sollen keinen Antheil an den Gewercken haben.

Der Berg - Richter / Bergmeister und Geschworne / auch andere Berg - Beamte sollen zu Anwendung allerley Artwohns und Verdacht / so daraus folgen kan / solange dieselbe Votum & Sessionem bey dem Berg - Amts Collegio haben keine Vergtheilbahren / oder vor sich auf andere Rahmen schreiben lassen / auch unter keinerley verborgenen Schein einigen Nutzen und Gewinn davon ziehen.

C A P V T 43.

Von Zubuße anlegen / und Zubuß - Brieffen.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer und Vorseher alter und neuer Zechen / wenn sich dieselbe nicht frey bauen / oder Ausbute geben / soll sich auf jedes Quartal, wenn er 4. Wochen vorher eine Specification des vorrätigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf
fünf-

künftiges Quartal übergeben/ vom Berg- Amt nothdürftige Zubuße / zu Fortsetzung des Berg- Baues anlegen lassen/ dieselbe mit Nutzen verbauen und berechnen.

§. 2. Die Zubuß- Briefe soll der Bergschreier / wenn sie nicht gedruckt seyn schreiben/ das Berg- Amt aber mit seiner Unterschrift authorisiren.

Die eingehörere Zubuße aber muß der Schichtmeister der Zeche entweder mit Geld oder Zetteln der Berg- Caße berechnen.

C A P U T 44.

Welchergestalt die Gewercke die Zubuße entrichten / und wie die Schicht- Meister dieselbe eincassiren sollen.

§. 1. Wenn von dem Berg- Amt Zubuße zum Fortbau der Zeche angelegt/ selbiges auch Vier Wochen vor angehenden Quartal bekant gemacht ist/ so sollen die Gewercke schuldig seyn / in Zeit von 4. Wochen ihre Zubuße zu entrichten; welcher Gewercke aber damit säumig ist / dessen Kuxe soll der Schichtmeister ins Retardat setzen;

§. 2. Die Zubuße soll in guter gangbarer Münze und feinen Baaren bestehen/ damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursache gegeben werde / unter solchen Umständen andere für sich mit durchgeben zu lassen / und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

§. 3. Der Schichtmeister oder Vorseher soll auch die Zubuße von denen Gewercken/ so nicht über eine Tage Dene vom Bergwerck wohnen / einzucassiren schuldig seyn/ welcher Gewercke aber weiter wohnet / derselbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nahe bezahlen lassen.

C A P U T 45.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen / wenn die Gewercke die angelegte Zubuße nicht entrichten / oder zum Bau nicht zureichen / mithin schuld auf die Zeche gemacher werden muß.

§. 1. Wenn sichs begebe/ daß ein Schichtmeister oder Vorseher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewercken nicht verlegen könnte / weil die angelegte Zubuße nicht zureichet/ oder von denen Gewercken entrichtet worden; So mag der Schicht- Meister die Zeche zu erhalten mit Vor- erwilt des Berg- Amts so viel Schuld auf die Zeche machen / als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist;

Und wenn

§. 2. Dem Schichtmeister sein vorgeschoffenes Geld oder gemachte Schulden das folgende Quartal nicht entrichten würde / so soll ihm das Berg- Amt mit allen denen darzu gehörigen Vorräthen zu der Zeche verhelffen / dem Schichtmeister aber wird erlaubt/ die Zeche ein Quartal ohnbeleget liegen zu lassen / und in Frist zu erhalten;
Solte

Solte der Schichtmeister aber nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen oder vergerwerckhasien / so soll die Zeche frey und ohne die Schuld zu bezahlen verliessen werden. Welcher Schichtmeister aber

§. 3. ohne Willen und Zulassung des Berg-Amts Schuld auf die Zechen machen würde / dem soll zur Zeche und Geld nicht geholffen / und wenn der Zeche liegen bleibet / und von andern gemuthet wird / keine Schuld davon bezahlet werden.

CAPUT 46.

Vom empfangener und nicht berechneter Zubusse.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von denen Gewercken Zubusse empfangen / und dieselbe nicht berechnen / die Kure aber in das Retardat setzen / und die Gewercke als Restanten in der Rechnung anführen / die sollen ihrer Dienste entsetzet und schwere verdiente Straffe gewärtig seyn.

CAPUT 47.

Von dem Retardat und Caducirung derer Kuren auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1. Würden die Gewercke oder derselben Verleger / die Zubusse in der Vier wöchentlichen Frist nicht bezahlen / und der Vorsteher hat die Kure ins Retardat gesetzt / so sollen die Kure nicht länger als ein Quartal im Retardat stehen / sondern welcher Gewercke oder Vorsteher vor der Quartals-Frist die alte und neue Zubusse nicht erlegt / und mit Wissen des Berg-Amts die Kure an sich löset; alsdem sollen sie

§. 2. der retardirten Kure ganz verlustig / caduciret / und denen andern gehorsamen bauenden Gewercken / anheim gefallen seyn / oder ihnen zum besten außs ihewestet / wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet / werden können / so hoch es möglich ist / verkaufft / verrechnet / und wenn dieses nicht geschehen kan / die darauf hastende Zubusse / oder wo es auch nicht seyn möchte / umsonst vergewerckhasiet werden.

Zu solchen Kauf oder Gabe aber / haben die Bezubusste Gewercke den Vorzug; Es soll auch /

§. 3. Kein Berg-Beamter oder Bedienter / Schichtmeister / noch Vorsteher sich unterstehen / vor sich allein die in Retardat verhandene Kure / wenn sich etwa gute Zubruche zeigen / zu nehmen / und den gewesenen Eigenthümern / gegen Erlegung der Zubusse wieder zuschreiben / sondern dieselbige Gewercke sind / an das Berg-Amt zu verweisen / damit denen gehorsamen Gewercken ihre zusehende retardat-Theile oder Kure nicht so liebreich und schimpflich entzogen werden;

§. 4. Wolten aber selbige die Theile nicht annehmen / alsdem können sie denen ersten Eigenthümern wieder zugetheilet / die Austheilung / Verkauf / oder Versicherung der caducirten Kure muß allezeit mit Vorwissen des ganzen Berg-Amts geschehen.

Von Zu- und Abschreiben derer Kuren.

§. 1. Der Gegenschreiber oder derjenige / welchem das Gegenbuch fortzutragen / die Kure zu- und abzuschreiben anvertrauet ist / soll deswegen Caution bestellen / und keinem Gewerck eher ein Theil abschreiben / er sey denn gegenwärtig / oder übersende glaubwürdigen Befehl darzu mit seiner eigenen Hand und Pertschafft unterzeichnet;

Würden nun einem Gewercken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben / so soll der Gegenschreiber selbige ersehen.

§. 2. Diejenige Kure / welche im Retardat verstanden und caduciret sind / sollen alle Quartal demjenigen / welchem sie zugetheilet, verkauft oder geschenkt worden / im Berg- Amt zugeschrieben werden.

Von Zechen oder Kuren / welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zechen oder Theil nur zum Schein oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen / um den Dins davon zu gewarten / so sollen dieselbe Zechen oder Kure denen die sie / auf dessen Nahmen sie stehen / und wo Betrug oder Vortheil in solchem Abschreiben befunden / der soll mit Ernst bestraft werden / ob auch dieselbe denen die Theile zugeschrieben / solche nicht haben wolten / oder diejenige / denen sie zugeschrieben / nicht würcklich verhanden / und nur erdachte Nahmen wären / alsdenn / soll eine solche Zechen oder Theil / als verleugnet und verfallenes Guth geachtet und dem Landes- Herrn heimgesfallen seyn.

Wie und in was Zeit die Gewehr / oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern Kure oder Theile würde verkaufen oder schencken / soll der Verkäufer im Gegenbuch die Gewehr in 4. Wochen thun: Der Käufer soll auch verpflichtet seyn / den Gewehr- Schein in bestimmter Zeit zu fordern; So aber die Forderung nicht geschieht / und der Mangel des zu liefernden Gewehr- Scheins an Verkäufern nicht gewesen / so soll er alsdenn zu gewehren nicht schuldig seyn / es befände sich denn / das der Käufer den Gewehr- Schein zu fordern zureichender und redlicher Ursachen halber / verhindert wäre.

CAPVT 51.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuxe nicht
will finden lassen.

§. 1. Würden auch theils Käufer oder Verkäufer nicht verhanden seyn / oder sich nicht finden lassen / so soll der Käufer / wie er den Gewehr. Schein gern haben möchte / oder der Verkäufer / wie er die Zugewehrung gern thun wolte / dem Berg. Amte ansagen / und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde / daß ein Theil betrügl. sich in solchem Fall gehandelt / der soll mit Ernst bestraft werden.

§. 2. Kuxe / welche von No. 1 bis 5. eines angehenden / Quartals verkauft werden / davon soll der Käufer die Zubuße zahlen / welche aber nach No. 5. abzuschreiben vor. kommen / davon soll der Verkäufer die Zubuße richtig machen / und die Gewehr nicht eher geschehen / bis der Schichtmeister attestiret / daß er die Zubuße empfangen; schriebe der Gegenschreiber aber eher ab / so soll er vor die Zubuße stehen.

CAPVT 52.

Von Verrecessen derer Zechen = Berechnung der
Recess - Gelder und der Strafe davon.

Es sollen alle und jede Zechen / hinführo alle Quartal. durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben / zu Erhaltung ihrer Serechtigkei / wie es vor Alters gebräuchlich gewesen / bey dem Berg. Amte berechnet und verrecesset werden. Wo aber ein. oder mehr Zechen Zwey Quartal nach einander nicht verrecesset würden / so soll der Schichtmeister oder Vorsteher / oder welcher Gewercke sich der Zechen oder Theile anmassen wolte / von dem ite Quartal Zehen / und von dem andern Zwanzig Goldtanden ohne allen Beheiß zur Strafe / erlegen / und damit derselben Zechen Alter und Serechtigkeit wieder erhalten; Wenn aber eine Zechen in Drey Quartale nicht berechnet oder verrecesset würde / so soll sie ohne alles Mittel in des Landes. Herrn Freyes verfallen seyn / ihr Alter und Serechtigkeit verlohren haben / welche auch dem ersten Mutter / so derselben begehret / vermöge dieser Verordnung verliehen werden soll / wie solches alles bey allen andern Bergwercken gebräuchlich und in denen alda eingeführten Berg. Ordnungen gegründet ist / und was von solchen und andern Strafen nebst dem Recess. Geld einkommt / die sollen von dem Berg. Schreiber auch eingenommen / darüber / wie wegen der Quatember. Gelder verordnet / ordentliche Rechnung geführt / und zur Erhaltung der Berg. Amts. Bedienten mit angeleget werden. Eine jede Zechen aber zahlet zur Berg. Amts. Casse quartaliter 1. Rthlr. Recess. Geld.

Caput 53.

CAPVT 53.

Von Kummer oder Arrest und Verboth / auf Erz / Stein-
Kohlen / und andere Bergwercks-Sachen zc. Wenn Zechen mit einander
Marckscheiden / die Gänge zusammen / und Gewercke
in Streit kommen.

§. 1. Wärd in Zwispaltigen Sachen / wenn Gewercke einander zu nahe ins
Geld oder in die Vierung kommen / das befugte Theil Kummer und Verboth auf
Erz / Stein-Kohlen zc. bey dem Berg-Amt suchen / alsdenn soll sich dasselbe nebst einem
geschwornen Marckscheider zusammen thun / die Sache aufs fleißigste erwegen / und
sich erkundigen / ob der gesuchte Kummer oder Arrest zugesattten sey oder nicht.

Wenn nun der Kummer zugelassen wird / soll ihn das Berg-Amt dem Verbrage-
Buch einverleiben / und Befehl ergehen lassen / damit von denen Vorräthen nichts ver-
kauft oder auf die Seite gebracht werde / und bis zu Austrag der Sache wohl ver-
wahren lassen; und ob

§. 2. Ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer oder Verboth/
Erz oder Stein-Kohlen weghauen / obalrich die Sache künftig rechtlich entschieden wird/
so soll doch dasselbe Erz oder Stein-Kohlen / so vor dem Verboth weggehauen / und über
die Hengebanck gebracht ist / dem bleiben / der es gehauen.

§. 3. In allen Berg-Sachen / und von Bergwerck herrührenden Dingen / darin
Kummer / Verboth oder Geboth zu thun nötig seyn will / soll alles bey dem Berg-
Amt gesucht / erlanget und gethan werden.

CAPVT 54.

Was das Berg-Amt zu richten hat / und wie das Berg-
Gericht hinführo soll gehalten werden / und wie man Entscheidung
irriger Berg-Sachen suchen soll.

§. 1. Hiermit wird auch geordnet und gesetzt / daß alle Gebrechen und Streitig-
keiten in Berg-Sachen unter / auch über der Erden wegen Kuxe / Berg-Schulden/
und alles was zum Bergwerck gehöret / und gezogen werden kan / vor das Berg-
Amts-Collegium gebracht und bey demselben geklaget werden sollen / welches dem
vor erst allen möglichen Fleiß anwenden soll / die Partheyen gütlich zu vergleichen.
Wo aber die Güte nicht statt finden wochte / so soll das Berg-Amt alsdenn die Par-
theyen über ihr Fürbringen und Klage ordentlich und nothdürftig gegen einander ad
Protocollum und ohne alle ungebührliche Weitläufigkeit vernehmen / auch darauf
denen Gemeinen und Berg-Richten wie auch der Billigkeit gemäß darin erkennen;

§. 2. Dafern nun ein oder der andern Theil solcher Erkenntnis halber beschweret
zu seyn vermeinet / so kan derselbe / wenn der Process bloß zwischen privatis geführt
wird

wird / und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines oder des andern daran habendes Recht angehet / und Wir sonst kein besonderes Interesse dabey haben / an das Eley-Märtsche Hoff-Gericht der Ordnung gemäsi appelliren / welches denn wegen Erörterung und Entscheidung solcher Appellation in, oder ausländische / unpartheyische Bergwercks-verständige nach Gelegenheit jeder Sache darüber vernehmen / und darin Bergrechtliche Erkänntniß thun / oder auch die Sache an Auswärtige Berg-Schöppen-Stühle / zu Einholung eines Berg-Urtheils verschicken.

§. 3. Wenn nun ein oder der andere Theil / durch dasjenige / was in dergleichen Privat-Sachen in der Appellations-Instantz erkant wird / auch beschweret zu seyn vermeinen solte / so kan derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-Appellations-Gerichte / wenn sonst die Sache von der Wichtigkeit / und in allen ihren Umständen so beschaffen / daß die weitere Provocation dahin stat haben kan / sich wenden / alwo er ferner rechtliche Erkänntnisse zu gewarten hat.

§. 4. Wenn aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesse haben / oder es dabey auf den Bergbau / Einrichtung / Oeconomie und dergleichen ankömmt / so gehöret es lediglich zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer.

CAPUT 55.

Was und wie das Berg-Amt zu straffen hat / und wohin die Straffen berechnet werden sollen.

§. 1. Das Berg-Amt soll alle Sachen so zum Bergwerck gehören / und dahin gezogen werden könne / zu straffen Macht haben / wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen / und auch bey andern wohl bestellten Berg-Amtern bräuchlich;

Solche Straffen soll der Bergschreiber unter der Aufsicht des Berg-Amtes einnehmen / und was davon eingekommen / treulich berechnen / und reserviren Wir Uns hiermit / hiernächst weiter zu verordnen / wohin solche Straffen fließen wollen.

CAPUT 56.

Das auf denen Zechen und andern Orten so dem Bergwerck zuständig die Berg-Freyheit sey.

Und dieweil nach alten Herkommen / und vermög der Berg-Rechte auf denen Zechen / in Gruben auf denen Halden / im Bergschmieden / Huth- oder Zechen-Häusern / und andern Orten dem Bergwerck zuständiga Freyheit ist / so soll zur Stärckung dieser Freyheit sich keiner unterstehen und gelüsten lassen / von Erz / Stein-Kohlen / oder andern Materialien etwas zu entwenden / zu stehlen / einzureißen / inzwey zu hauen / in die Schächte zu schneissen / oder wie es sonstigen Namen haben mag / zu ruiniren / zu beschädigen oder zu verderben / noch viel weniger mit Schelten / Schänden / Schmähen / Fluchen / Gottes lästern / Schlagen / Balgen / ja wohl gar tödtlich verwunden oder Todt zu schlagen / oder

oder in die Grube zu stürzen sich gelüsten lassen; Welcher dardwieder handelt / der soll an Guth / Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Ubertretung mit der Schärffe bestrafft werden.

Und wenn Schichtmeister / Streiger oder Arbeiter dergleich übertreter wissen / sollen sie dieselbe nicht verhehlen / sondern dem Berg - Amt zur Bestrafung anzeigen.

CAPUT 57.

Wenn Arbeiter in der Gewercken Arbeit Schaden nehmen / wie es zu halten.

§. 1. Trüge es sich zu / das ein Arbeiter in der Grube oder anderer Gewerck Arbeit / an Gliedmassen mit Arm und Bein - Brüchen oder dergleichen fallen Schaden nehme / so soll dem Beschädigten von der Zeche / wenn sie in Ausbeute stehet / Acht Wochen Lohn nebst der freyen Cur, von einer Zubuß - Zeche aber Vier Wochen Lohn nebst dem Artz - Belde entrichtet werden.

§. 2. Die in der Grube und bey aller Berg Arbeit unter und über der Erden zu todt gekommene Arbeiter / werden nicht gerichtlich aufgehoben / sondern sofort zu dem Irigen gebracht / da dann das Berg - Amt / wenn es solches nötig findet / den Körper seciren läset / und der Sachen Beschaffenheit gründlich untersucht;

§. 3. Wenn aber bey entstandenen Zauck und Schlägereyen jemand verwundet / oder gar umbs Leben gebracht würde / so soll der Thäter gefänglich eingezogen / der todte Körper ordentlich aufgenommen und seciret / auch wieder den Thäter der Proceß instruiret / und der Criminal - Ordnung gemäß gehörig von dem ordentlichen Richter des Orts verfahren werden. Jedoch lau das Berg - Amt gleich nach gleichener That dem Thäter arrestiren / und demnach dem Richter ausliefern / damit dieser deshalb das nötige weiter beobachte / und dem Befinden nach davon an Unjere Cewische Regierung berichte / oder die Acta an dieselbe überfende.

CAPUT 58.

Was das Berg - Amt vermöge dieser Berg - Ordnung befiehet und ordiniret / dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige / was das Berg - Amt vermöge dieser Ordnung und nach Berg - üblichen Rechten und Gebrauch denen Schichtmeistern / Streigern / Gewercken / Arbeitern und allen andern / so in Bergwercks - und daraus herfließenden Sachen vor demselben zu thun haben / befiehet / anweist / gebietet / zu Nutz / Nothdurft und Beforderung des Bergwercks ihnen ansetzet / oder auch in streitigen und zum Proceß gediehenen Sachen wegen der Bergwercke rechtlich / darin sollen sie ohne Wiederrede Gehorsam leisten / demsel.

demselben folgen / und sich kein: s weg: es mit spitzigen unbeschiedenen Worten und Antwort gegen dasselbe verzeihen / sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit verstellen; Solte nun jemand darwider handeln / der soll mit Ernst exemplarisch bestraft werden.

Da aber jemand vermeinet / es geschehe ihm durch beneldtes und angeordnetes Berg- Amt ungütlich oder ihm würde wieder die Billigkeit etwas angesetzt / der soll es mit Bescheidenheit an die Eley- Märckliche Krieges- und Domänen- Cammer / so weit es den Berg- Bau und andere die Bergwerck angehende Sachen angehet / gelangen lassen / da alsdenn die Sache gebühlich unterucht und die Billigkeit verjuget werden soll / damit sich niemand mit Grund in beschw: eren Ursache haben möge. In denen übrigen die Bergwercke gar ni: ht angehenden Sachen aber müssen diejenige / so beschwehret zu seyn / vermeinen / sich an die ordentlich: Ger: hte / wie oben Cap. 55. verordnet / wenden.

CAP V I 59.

Dem Einschla: en der Schächte und Lichtlöcher / auch
Bauung Zechen Häuser zc. auf Bau und Weyde Land.

Solte es sich begehen / das in Bau und Weyde Land / Schächte oder Lichtlöcher eingeschlagen / Halden gestürzt / Zechen- Häuser und Bergschmelzen / auch Kunst Höpfl gebauet werden müßen; So müssen sich die Gewercke mit dem Grundherren deshalb gütlich vergleichen; und wenn dieses ni: ht geschehen kan / das Berg- Amt den Ort besichtigen / taxiren und den Eleyen b: äumen den Scharen billigmäßig durch die Gewercke bezahlen lassen / weich Taxatum den derselbe anzunehmen verbunden.

CAP V T 60.

Dasz diese Ordnung in allen Stücken gehalten / und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1. Schließlich ist auch Unser allergnädigster und ernstler Wille / dasz diese Unsere vorsehende Berg- Ordnung in allen Articulis und Punkten in Unsern Eleyen und zugehörigen Land: n / besond: e in Unserer Grafschafft Märck von allen Unsern Collegiis und Bedienten / sowohl als sonst von jedermänniglich / so in Unsern besagten Landen mit Bergwercks- Sachen zu thun haben / sei; / und unverbrüchlich gehalten / und in streitigen Bergwercks- Sachen / sowohl von Unserm Berg- Amt / als Unserer Eley- Märcklichen Regierung und Hof- Gericht / wie auch Krieges- und Domänen Cammer / wohin sonst dergleichen streitige Bergwercks- Sachen weiter devolviren / darnach sententioniret und gesprochen werden solle; Jedoch halten Wir Uns ausdrücklich bevor / diese Ordnung nach Eri: ndern amnoch zu verändern / zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2. Solten auch Casus vorkommen / wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten wäre / so muß in dessen nach denen andern im Römischen Reich üblichen k: aiserlichen / Königl: ichen / Chur- und Fürstlichen Berg- Rechten und Ordnungen verfahren werden.

Caput 61.

CAPVT 61.

Von denen Sporteln bey dem Berg-^zAmt
und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten / und sonderlich auch bey Berg-^zAmtern gebräuchlich / auch der Billigkeit gemäss ist / das sie wegen ihre Mühe und Verrichtungen von denenjenigen / zu deren Nutzen und Beuten die Arbeit geschieht / einige billigmässige Belohnung und Sporteln davor zu geniessen haben / wie denn auch in der oit erwähnten alten Clevischen Berg Ordnung de Anno 1541 deshalb bereits etwas determiniret worden; So haben Wir allergnädigst bewilliget / das das neu zu besickende Berg-^zAmt auch dergleichen kleine douceur in gewissen Sachen und Verrichtungen zu geniessen haben solle; Und ist die deshalb gemachte und von Uns approbate Taxe dieser Ordnung beygefüget;

Wornach ein jeder sich zu achten / und dasjenige / was darin feste gesetzet / unweigerlich zu entrichten; Wir befehlen aber dem Berg-^zAmt / und denen davon dependirenden Bedienten hiemit in zu rathen / jedoch auch alles Ernstes / sich damit jedes-mahl zu begnügen / und ein mehrers nicht / als daru an gesetzet / und weiter nichts als vor die darin specificirte Verrichtungen und Arbeit von denen Interessenten zu fordern / noch zu nehmen / maaßen denn derjenige / so dawieder handeln möchte / Unsere Ungnade und nachdrückliche Abndung offensichtlich zu gewarten hat. Urkundlich haben Wir diese renovirte Berg-^zOrdnung Höchst-^zEigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Justigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 18ten Julij 1737.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. v. Happe.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1812



Faint text at the bottom of the page, possibly a date or reference number.



Neue Sportul
TAXA
Der Graffschafft Harck.

Sportul - Taxe.

Vor die Drey ersten Berg-Beamten / worvondem Berg-
Directori 1. Theil / dem Berg-Richter und Berg-
meister jeden auch 1. Theil zu reichen / als :

	Richt.	Gr.	De.	
1.	Vor Ertheilung eines Schurf-Zettels	-	15	--
2.	Von einer Mauthung	-	15	--
3.	Vor Erlanngung derselben / oder Ertheilung einer Frist	-	10	--
4.	Von einer Beschauung über Fund-Gruben und Maasen/ und zwar:			
	Von einer Fund-Grube	-	15	--
	Von einer Maase	-	10	--
5.	Von dergleichen über einen Erb-Sollen	2.	--	--
6.	Von Vermessung einer Fund-Grube	2.	--	--
	dito einer Maase	1.	30	--
7.	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewercken.			
	Wenn es in einem Tage geschehen kan überhaupt	5.	--	--
	Wenn es aber mehr Tage erfordert / jedem B. dienen täglich 40. schüb			
8.	Wenn Partheyen ad Protocollum etwas versicllen	-	20	--
9.	Vor Beendigung eines Schichtmeisters / Steigers / Kohlen- Messers / oder andern Subalternen	-	45	--
10.	Von einer ganzen Gewerckschaft in das Berg-Buch einzutragen	-	30	--
11.	Von denen Kuren ab- und zuzuschreiben / und Ertheilung eines Gewehr-Scheins ist durch Contracte geschehen / und von 100. Rthlr. Kauf-Geld gegeben	-	20	--
12.	Vor Anlegung Arrests Kammers auf Kuren / Ers oder Kohlen	-	20	--
13.	Vor ein Atteit oder Abkehr-Zettel eines Bergmanns	-	10	--
14.	Vor eine Befahrung oder Bereisung der Bergwerke / so gang- bahr gewesen / nichts / weil die Gewercken Qu-tember-Geld geben / und das Berg-Amt alle Jahr general Befahrung ex Officio halten muß.			

Sportul-Taxe.

Vor den Geschwornen.

		Rehr.	St.	Dr.
1.	Von einem Lochstein zu legen / zwischen der Fund-Gruben und denen Maassen	-	-	10 ..
2.	Von einer Zeche oder Erbstollen frey zu fahren	I.
3.	Von einer kleinen Besichtigung auf Ordre des Berg-Amtes / oder Verlangen der Gewercken nebst Diäten	-	-	30 ..
4.	Von Anweisung eines Schachtes oder Stollens	-	-	40 ..
5.	Vor Schacht und Stollen Steuer zu machen	-	-	30 ..
6.	Vor Eichung und Abnung eines Berg-Ringels derer Gewercke	-	-	10 ..
7.	Vor eine Erbstätte oder andern Ort zu verstuifen	-	-	20 ..

Vor den Berg-Schreiber.

1.	Vor einen Erläng oder Fristen-Zettel / item Gewehr-Schein und Zubuß-Zettel zu schreiben	-	-	5 ..
2.	Von einer Besichtigung woben er das Protocollum führet daneben auch an Diäten, so die Gewercken zahlen täglich 40 stüber.	-	-	30 ..
3.	Pro Copia von Belebnungen / Gewerckschaften / Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kummerß, Arrests, oder Beichlages von jedem Bogen nach der eingeführten Ordnung	-	-	4 ..

Die Marktscheide-Gebühren werden nach Erkenntnis des Berg-Amtes gemacht und zwar

1.	Vor einem Winckel	-	-	3 ..
2.	Vor eine flache Schnur im Schachten	-	-	10 ..
3.	Vor ein Ort am Tage zu bringen	-	-	40 ..
4.	Vor ein über sich brechen anzugeben	-	-	40 ..
5.	Vor einen Durchschlag anzugeben	-	-	40 ..
6.	Vor ein Bogen-Ort anzuweisen	-	-	40 ..

Die Grund und Profil-Risse mit der Gänge streichenden und fallenden nebst übersezung aller angetroffenen Klüfften und Gängen müssen accurate nach verjüngetem Maasß, Stabe auf die Risse getragen und gratis gemachet werden.

Corrigenda

in der renovirten Gleib-Märckischen Berg-Ordnung
de Anno 1737.

- Pag. 5. Cap. 7. §. 2. Lin: 4. soll heißen ihre an statt ihren.
it: vor an statt von.
- Pag. 6. Cap. 8. in rubro soll heißen alter Zechen *ibid.* cap. 9. Lin. 1. soll heißen Schacht.
ibid. Cap. 10. §. 2. soll heißen Schüre an statt Schune.
- Pag. 7. §. 4. Lin. 6. soll heißen anzeigen an statt anzuzeigen
ibid. cap. 11. §. 1. das letzte wort soll heißen verzeihen.
ibid. cap. 12. lin. 1. soll heißen in einer an statt in eine
- pag. 8. §. 1. in fine lese nun an statt und
- Pag. 12. § 2. Lin. 2. lese getrieben an statt treiben.
ibid. §. 4. Lin. 7. lese ruinire an statt ruiniren.
- pag. 13. cap. 27. §. 1. Lin. 1. lese der an statt die.
& lin. 5. lese befunden an statt befunde.
- pag. 14. cap. 28. §. 1. Lin. 3. lese oder an statt der.
ibid. §. 2. Lin. 2. lese von an statt vor.
- pag. 15. cap. 31. §. 2. Lin. 3. lese durcheinander an statt dureinander.
ibid. §. 3. Lin. 2. lese geahnten an statt genahnten.
- pag. 16. *ibid.* §. 4. Lin. 2. muß heißen die dajelbst bestellte
- pag. 17. cap. 34 §. 3. Lin. 4. lese Bergamts an statt Bergamts
cap. 35. §. 1. lin. 4. lese aus an statt aus
- pag. 20. lin. 3. lese einzuwenden an statt einzurenden
& lin. 5. lese worden an statt werden
- pag. 21. cap. 42. in rubro lin. 2. lese Bergwerken an statt Berwerken
- pag. 22. cap. 45. §. 2. lin. 2. lese entrichtet an statt enrichtren
- pag. 23. *ibid.* §. 3. lin. 2. lese die an statt der
- pag. 26. cap. 53. §. 1. lin. 5. lese kummer an statt kummer
ibid. cap. 54. §. 2. lin. 1. lese andere an statt andern
- pag. 27. *ibid.* in fine §. 1. ist beynähen soll
ibid. cap. 56. in rubro lese dass an statt das
- pag. 28. lin. 4. lese dergleichen an statt dergleich
ibid. cap. 57. §. 3. lin. 5. lese den an statt dem
ibid. cap. 58. in contextu lin. 6. post verbum rechtlich addatur erkennet
- pag. 29. lin. 8. soll heißen Bergwerke an statt Berwerke
ibid. lin. 12. soll heißen cap. 54 an statt 55.
ibid. cap. 59. lin. 3. soll heißen grundherrn an statt grundherrn

Contingent

Handwritten text, likely a list or ledger, with several lines of entries. The text is very faint and difficult to read, but appears to be organized in columns. Some legible fragments include "1791", "1792", and "1793".



17
N. Die fünfzehn Landbesitzungen sinden jeß abgekauft
mit 2000

Im nom 27. April 1542

bei Dotti Annull. d. Graf. n. Wernsdorff. f.

Land n. Hunsd. G. i. P. 90 - 115. (n. 46)

Land Annullierung nom 3. Febr. 1629

Inspekt. G. i. P. 250. 251. /: n. 184. /

Im G. O. n. 18. Juli 1707

Inspekt. G. 2. P. 1177 - 1215. /: n. 1275. /

III. Was auf Land tags Abschied nom 9. Oktober 1649.

n. 35.

Inspekt. G. 1. n. 204. P. 270.

Inspekt. nom 14. August 1660. S. 63.

Inspekt. n. 262. P. 360.

Inspekt. nom 27. Februar 1664. S. 46.

Inspekt. n. 281. P. 408.

Handwritten text in cursive script, likely a signature or a note, located at the bottom of the page. The text is faint and difficult to decipher.



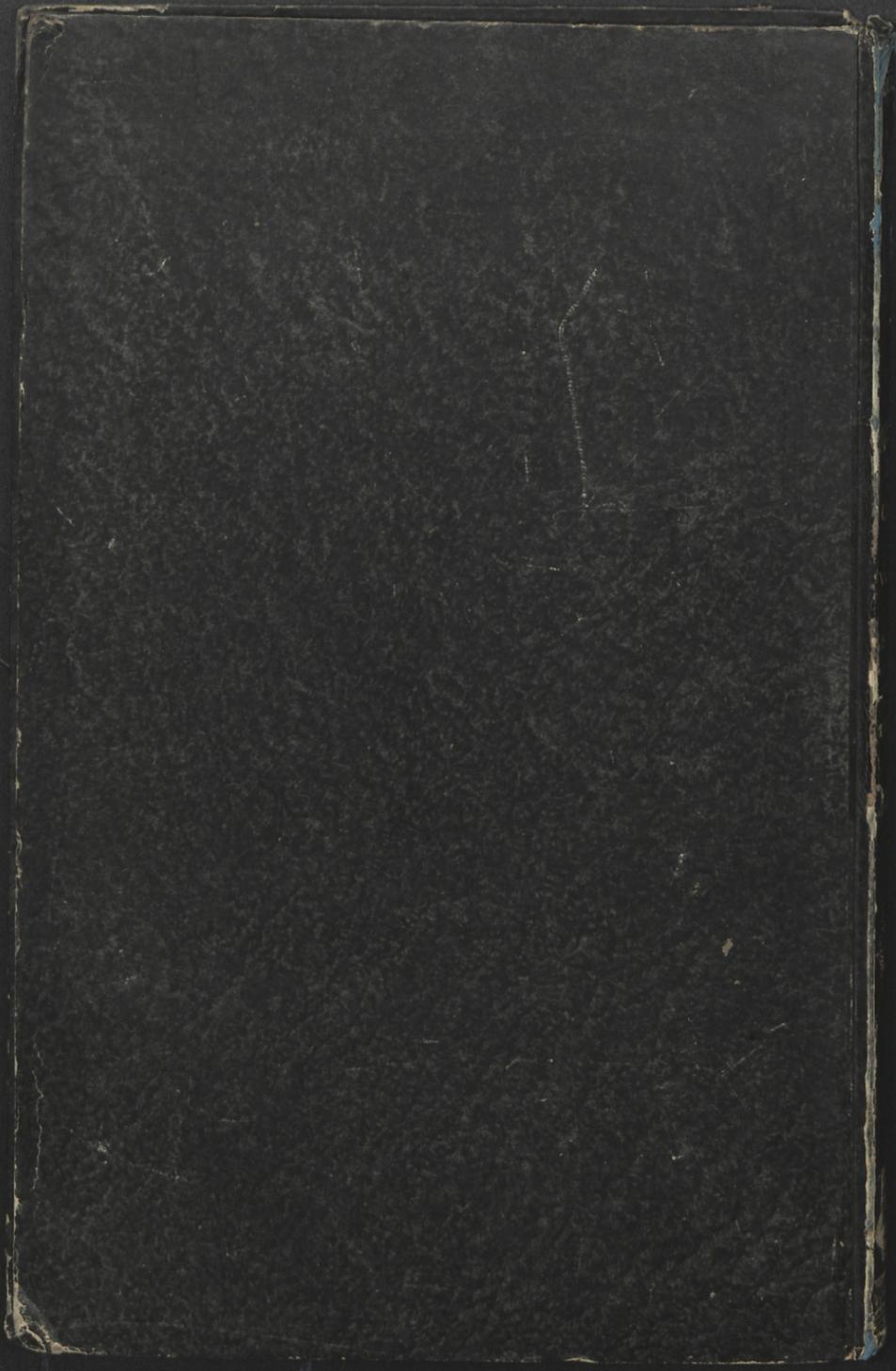
[Faint, illegible handwriting in cursive script, possibly a signature or a list of names.]



Kg 4505
40

X2369316

M





Renovirte

Berg= Ordnung

Vor

Die Graffschafft Marck.

ANNO 1737.

Uebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.